

Vollmacht in Ehesachen

Hiermit erteilt

der Rechtsanwältin Christin Mielke,
Neuer Markt 9/10,
18055 Rostock

Vollmacht in der Ehesache (§ 114 Abs. 5 FamFG)

gegen

wegen

Die Vollmacht erstreckt sich auf die anwaltliche Vertretung im gesamten Verfahren, insbesondere auf

1. die Befugnis zur Antragstellung auf Scheidung der Ehe, zur Antragstellung in den Scheidungsfolgesachen sowie allen sonstigen Nebenverfahren, sowohl im Verbund als auch außerhalb des Verbundes;
2. die Befugnis zum Abschluss von Vereinbarungen über Trennungs- und Scheidungsfolgen, gleich welcher Art; zur Stellung von Anträgen auf Auskunftserteilung im Rahmen des Versorgungsausgleichs;
3. die Befugnis zur Einholung von Auskünften jeglicher Art im Rahmen des Versorgungsausgleiches, sowohl für mich als auch für meinen Ehegatten und, falls nötig, die Bereiterklärung abzugeben.

Die Vollmacht bezieht sich auch darauf, Rechtsmittel einzulegen, Rechtsmittelverzicht zu erklären, Rechtsmittel zurückzunehmen, sowie Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen. Sie gilt für alle Instanzen. Die Vollmacht kann ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden.

Soweit Zustellungen statt an die Bevollmächtigten auch an den Beteiligten unmittelbar zulässig sind, bitte ich, diese nur an die Rechtsanwaltskanzlei Christin Mielke zu bewirken.

.....
Ort, Datum, Unterschrift des Auftraggebers